



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10379/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahren gegen Gerichtssachverständige wegen Bestechlichkeit“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Soweit erhoben werden konnte, wurde der betroffene (nicht rechtskräftig verurteilte) Sachverständige nur in drei weiteren Verfahren von einer Justizbehörde zum Sachverständigen bestellt. Bislang gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass er in diesen Fällen Vorteile von Parteien oder Parteienvertretern im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Sachverständiger gefordert oder angenommen hätte. Mangels Anfangsverdachts wurde gegen den Sachverständigen auch kein weiteres Ermittlungsverfahren wegen eines gleich gelagerten Sachverhalts eingeleitet.

Zu 2:

Bei den Staatsanwaltschaften waren im Anfragezeitraum (2011 bis dato) insgesamt 480 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit nach § 304 StGB anhängig. Da eine Einschränkung der Registerabfrage auf Sachverständige als Beschuldigte nicht möglich ist, wäre zur Beantwortung der Frage eine händische Auswertung aller 480 Verfahren erforderlich. Da sich diese Frage mit vertretbarem Aufwand nicht beantworten lässt, habe ich von einer entsprechenden Befassung der Staatsanwaltschaften Abstand genommen.

Zu 3:

Die Frage, wie oft Strafanzeigen gegen einen Sachverständigen erstattet wurden, kann mangels entsprechender automatisierter Abfragemöglichkeiten nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden, weil dazu alle Ermittlungsverfahren im

Anfragezeitraum händisch ausgewertet werden müssten.

Im Anfragezeitraum wurden 20 Hauptverfahren wegen § 304 StGB geführt. Eine händische Auswertung dieser Fälle ergibt, dass lediglich die in der Anfrage relevierte Causa einen Sachverständigen betraf.

Zu 4:

Ganz grundsätzlich weise ich darauf hin, dass die Praxis der für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte, wie diese bei Verdacht des Vorliegens eines Entziehungstatbestandes nach § 10 Abs. 1 SDG verfahren, doch recht unterschiedlich ist. Oft wird vor Einleitung eines Verfahrens nach § 10 SDG informell Kontakt mit dem/der betreffenden Sachverständigen aufgenommen und diese/r um Stellungnahme zum monierten Sachverhalt ersucht. Sollten die Vorwürfe im Rahmen dessen nicht verlässlich ausgeräumt werden, wird – soferne nicht ohnehin eine Anzeigepflicht wegen eines Offizialdelkts vorliegt – oftmals dem/der Sachverständigen die Möglichkeit eingeräumt, auf die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste von sich aus zu verzichten. Alternativ wird auch häufig praktiziert, die Rezertifizierung des/der betroffenen Sachverständigen zu verweigern oder diesem/dieser die Möglichkeit eines Verzichts auf eine Rezertifizierung nahezulegen. Somit ist die Statistik über die nach § 10 SDG getroffenen Entscheidungen nur eingeschränkt aussagekräftig.

Oberlandesgerichts(OLG)-Sprengel Wien:

Die Sachverständigeneigenschaft wurde in den letzten fünf Jahren bescheidmäßig insgesamt elf Sachverständigen entzogen.

Davon entfallen auf den

- Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien: 3 Sachverständige
- Sprengel des Handelsgerichtes Wien: 3 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes St. Pölten: 3 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Eisenstadt: 2 Sachverständige

(Sprengel der Landesgerichte Wiener Neustadt, Korneuburg und Krems: keine Entziehungen)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass beim Handelsgericht Wien zwei Sachverständige auf ihre Eintragung nach Androhung der Entziehung verzichteten. Beim Landesgericht Eisenstadt wurde in zwei Fällen die Rezertifizierung wegen Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit verweigert.

OLG-Sprengel Graz:

Die Sachverständigeneigenschaft wurde in den letzten fünf Jahren bescheidmäßig insgesamt 43 Sachverständigen entzogen.

Davon entfallen auf den

- Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz: 36 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Leoben: 2 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt: 5 Sachverständige

OLG-Sprengel Linz:

Die Sachverständigeneigenschaft wurde in den letzten 5 Jahren bescheidmäßig insgesamt 14 Sachverständigen entzogen.

Davon entfallen auf den

- Sprengel des Landesgerichtes Linz: 3 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Salzburg: 2 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Wels: 4 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Ried im Innkreis: 4 Sachverständige
- Sprengel des Landesgerichtes Steyr: 1 Sachverständiger

OLG-Sprengel Innsbruck:

Die Sachverständigeneigenschaft wurde in den letzten fünf Jahren keinem Sachverständigen entzogen; beim Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck ist derzeit ein Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 SDG anhängig.

Zu 5:

Die Entziehung erfolgte in den angegebenen Fällen mehrheitlich mangels Vorliegens einer Haftpflichtversicherung, ansonsten wegen Wegfalls der Vertrauenswürdigkeit des/der Sachverständigen, mangels geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse des/der Sachverständigen, wegen Säumigkeit mit der Gutachtenserstattung und/oder mangels Bestehens der ausreichenden Sachkunde.

Die Arbeit von Gerichtssachverständigen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die korrekte Abwicklung von Gerichtsverfahren und damit für das Funktionieren unseres Rechtsstaats. Ebenso wichtig wie die lückenlose Aufklärung und Sanktionierung von

unzulässigen Verhaltensweisen ist die Zurückweisung jedweder pauschaler Verdächtigungen gegen Gerichtssachverständige. Eine unberechtigte Schädigung der Reputation dieses Berufsstandes könnte die Arbeit an den Gerichten erschweren – und so zum Schaden für alle Beteiligten werden. Umso wichtiger ist es im Interesse der großen Mehrheit der korrekt arbeitenden Gerichtssachverständigen, sprichwörtliche „schwarze Schafe“ zu sanktionieren.

Wien, 25. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

